

Satzung

des

Verbandes

Brandenburgischer Oberschullehrer

(VBO)

i.d.F. vom April 2008

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verband führt den Namen „Verband Brandenburgischer Oberschullehrer“, abgekürzt VBO und hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Verbandes

§ 2

- (1) Der Verband versteht sich als Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer an den Oberschulen Brandenburgs.
- (2) Er ist Landesorganisation des „Verbandes Deutscher Realschullehrer“, VDR und Mitglied des „Deutscher Beamtenbund“, DBB.
- (3) Der Verband bezweckt,
 - a) die Oberschule als eigenständige und gleichberechtigte Schulform im Sekundarbereich I zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln;
 - b) sich für seine Mitglieder in schulischen, berufs- und bildungspolitischen, rechtlichen und sozialen Belangen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden mit Nachdruck einzusetzen;
 - c) für die Durchsetzung von mehrheitlichen Forderungen seiner Mitglieder alle verfassungsmäßig zulässigen Mittel anzuwenden.

§ 3

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern gegebenenfalls Rechtsschutz, näheres regelt § 10 der Satzung.
- (3) Der Verband gibt für seine Mitglieder Publikationen heraus.
- (4) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können werden

- (1) Lehrerinnen und Lehrer an Oberschulen des Landes Brandenburg,
- (2) Einzelpersonen oder Gruppen, die die Satzung des Verbandes anerkennen.

§ 5

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und gibt diese durch Übersendung der Mitgliedsunterlagen bekannt.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- a) Langjährige Mitglieder des VBO (VBR) und VDR, die sich in besonderem Maße um die Belange des VBO Verdienste erworben haben, können durch den mehrheitlichen Beschluss der Landesmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Landesmitgliederversammlungen sowie an Kongressen des VBO teilzunehmen. Sie nehmen aber nicht den Status eines Delegierten ein.
- b) Langjährige Vorsitzende des VBR / VBO, die sich im besonderem Maße für den VBR / VBO eingesetzt und besondere Verdienste erworben haben, können durch den mehrheitlichen Beschluss der Landesmitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden des VBO ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Landesmitgliederversammlungen sowie an Kongressen des VBO teilzunehmen. Sie nehmen aber nicht den Status eines Delegierten oder eines Mitgliedes ein.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung.
 - b) Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung oder Zuwiderhandeln gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und begründet zugestellt.
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des VBO.

§ 8

- (1) Die Mitglieder (§ 4) haben Anspruch auf alle aus der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.

- (2) Zur Wahrung gemeinsamer Belange einzelner Mitglieder können zeitweise oder dauerhaft Untergliederungen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen und bekannt zu machen.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
- (2) den Vorstand über bedeutsame Vorgänge in ihrem Organisationsbereich in Kenntnis zu setzen,
- (3) regionale Veranstaltungen, z.B. Oberschultage, dem Vorstand anzuzeigen,
- (4) den von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten,
- (5) Änderungen ihrer persönlichen Angaben (Anschrift, Bankverbindung und Schule) der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 10

Den Mitgliedern des VBO wird Rechtsschutz in dienstlichen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten gewährt. Grundlage der Annahme ist die Rechtsschutzordnung des DBB Brandenburg. Grundsätzlich ist der Beigeordnete für Rechtsschutz- und Versicherungsfragen des VBO zu konsultieren.

§ 11

Der VBO informiert in geeigneter Form seine Mitglieder und veröffentlicht Beiträge in entsprechenden Landes- und Bundespublikationen.

IV. Finanzen

§ 12

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch Jahresbeiträge der Mitglieder, die quartalsweise durch Einzugsermächtigung zu zahlen sind, und durch Spenden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gemäß § 6 sowie pensionierte Mitglieder und Rentner des VBR und VBO sind von der Beitragspflicht befreit. Eine freiwillige Zahlung ist möglich.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine auf Gewinn zielenden Interessen im Sinne der Erwerbstätigkeit.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages für das Einzelmitglied wird von der Landesmitgliederversammlung beschlossen und ist den jeweiligen Bedingungen anzupassen.
- (5) Das aus allen Finanzierungsquellen erbrachte Eigentum ist Gesamteigentum des Verbandes.
- (6) Der Verband haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Verbandsvermögen, eine persönliche Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verbandsstruktur

§ 13

Der VBO organisiert sich auf

- (1) Landesebene
 1. Landesmitgliederversammlung (LMV)
 2. Landesvorstand (LV)
 3. Geschäftsführender Vorstand (GV)
- (2) Regionalebene
 1. Regionalleiter
 2. regionale Arbeitsgruppen
 3. Mitglieder

§ 14

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBO. Ordentliche Landesmitgliederversammlungen sind alle zwei Jahre durchzuführen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand und den angemeldeten Mitgliedern. Sollte die Zahl von 100 angemeldeten Mitgliedern überschritten werden, kommt es zur Auswahl, wobei sich der GV nach dem Eingangszeitpunkt der Anmeldungen richtet.
- (3) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn eine Mehrheit der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim GV beantragt oder der LV dies beschließt.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung wird durch den LV einberufen.

- (5) Anträge an die Landesmitgliederversammlung sind vor Beginn der Landesmitgliederversammlung an den GV einzureichen. Über die Behandlung von kurzfristig eingegangenen Anträgen entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung zu übersenden. Antragsberechtigt sind Mitglieder, regionale Arbeitsgruppen, der GV und der LV.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht andere Mehrheiten festgelegt sind. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (7) Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 – Mehrheit möglich.
- (8) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
 - a) die Beschlussfassung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Schwerpunkte der Verbandsarbeit
 - b) die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht sowie Berichten der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des alten und Wahl des neuen GV
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern
 - e) die Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag
 - f) die Beschlussfassung zu den Anträgen an die Landesmitgliederversammlung
 - g) die Beschlussfassung zur Auflösung des VBO Brandenburg und zur Verwendung des Vermögens.

§ 15

- (1) Der Landesvorstand (LV) besteht aus den Mitgliedern des GV, den Beigeordneten und den Regionalleitern.
- (2) Der LV tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen. Er tritt weiterhin zusammen, wenn 1/3 der Landesvorstandsmitglieder dies beim GV beantragen. Die Sitzungen des LV werden durch den GV einberufen.
- (3) Der LV ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen in den Jahren, in denen die Landesmitgliederversammlung nicht zusammentritt
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des laufenden Jahres

- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes
 - d) die Bewilligung zusätzlicher Ausgaben, die zu den Landesmitgliederversammlungen noch nicht erkennbar waren
 - e) die Veränderung der Höhe der Aufwandsentschädigung
 - f) Ein- und Abberufung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen
 - g) Die Wahl von Nachfolgern für den GV bei vorzeitiger Amtsniederlegung.
- (4) Der Landesvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des GV und vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Sitzungen des LV sowie des GV.
 - (5) Als bevollmächtigte Vertreter im Rechtsverkehr gelten der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter, sowie der Schatzmeister.
 - (6) Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.

§ 16

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzende des VBO
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der GV erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gremien auf Landesebene vor.
- (3) Die Mitglieder des GV werden für die Dauer von vier Jahren von der Landesmitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der GV gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

§ 17

Das Land Brandenburg wird in Regionen eingeteilt. Die Regionalleiter, die vom LV eingesetzt werden, haben folgende Aufgaben:

- (1) ein regionales Verbandsleben zu entwickeln;
- (2) die Verbindung der Mitglieder zum LV zu gewährleisten.

§ 18

- (1) Die Mitglieder des LV und des GV arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verband trägt die Kosten für die Arbeit der Organe auf Landesebene, Regionalebene sowie für die Unterhaltung der Geschäftsstelle.

VI. Besondere Regelungen

§ 19

- (1) Beschlüsse werden, von den in der Satzung vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt oder schreibt die Satzung keine geheime Abstimmung vor, wird offen abgestimmt.
- (3) Die Beratungen oder Beschlüsse der Organe werden von einem Mitglied protokolliert.
- (4) Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung des VBO.

VII. Auflösung

§ 20

Über die Auflösung des VBO entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens 2 Personen (Auflöser), die die Abwicklung der Geschäfte des VBO durchzuführen haben. Das Vermögen des Verbandes fällt zu gleichen Teilen an die Personen, die zum entsprechenden Zeitpunkt der Auflösung zahlende Mitglieder des VBO sind.

VIII. Inkraftsetzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 12. April 2008 auf der Landesmitgliederversammlung in Werder/H. beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.